

Diskussionsfragen

Zum Vortrag von Dominik Schäuble: „Daten der Wärmeplanung: Gesetzlicher Rahmen und Aktivitäten des Bundes“

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

1. Zukünftige Fristen: Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet der Bund die Länder zur Durchführung von Wärmeplanungen. Die Länder geben diese Pflicht i.d.R. an ihre Kommunen weiter, welche ihre Wärmepläne je nach Größe der Kommune bis 30.06.2026 (große Kommunen über 100.000 EW) bzw. 30.06.2028 (kleine Kommunen unter 100.000 EW) liefern müssen.

- **Bis wann müssen Anpassungen bereits erstellter Wärmepläne nachgereicht werden?**

Antwort: Bestehende Wärmepläne müssen die Vorgaben des WPG im Zuge der ersten Fortschreibung, spätestens zum 1. Juli 2030, berücksichtigen. Grundsätzlich müssen Wärmepläne nach spätestens 5 Jahren überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

2. Zentrale Datenplattform des Bundes: Eine zentrale Datenplattform „Wärmeplanung“ zur souveränen Verwaltung und für den interföderalen Austausch von Wärmeplanungsdaten wird derzeit erarbeitet. Eine detaillierte Beschreibung liefert Dominik Schäuble in seinem Vortrag (siehe Video-Aufzeichnung).

- **Sollen auch Kommunen, die eigene Informationsplattformen betreiben, Daten für die zentrale Datenplattform des Bundes beisteuern?**

Antwort: Ja, es ist wichtig, dass Daten und Ergebnisse aus der Breite und von möglichst vielen Kommunen integriert werden, damit ein Abgleich von bottom-up (Wärmeplanung der Kommunen) und top-down Planungen insb. in Bezug auf Energieträgerbedarfe und Energieinfrastrukturen (z. B. Systementwicklungsstrategie, Netzplanungen) möglich wird.

- **Warum wird eine zusätzliche Plattform aufgebaut, wenn es für die zentrale Datenbereitstellung bereits das Geoportal.de gibt?**

Antwort: Die geplante Plattform wird sich in ihren Funktionen vom Geoportal.de unterscheiden, weil sie spezifisch für die Wärmeplanung konzipiert ist.

Offene Schnittstellen mit dem Geoportal.de und anderen Plattformen sind jedoch geplant.

- **Wer ist zur Datenlieferung an wen verpflichtet und in welchem Format sollen die Daten übermittelt werden? Gibt es ein bundesweit einheitliches Datenmodell?**

Antwort: Im Rahmen der Wärmeplanung sind Datenhalter nach § 11 WPG verpflichtet, Daten z.B. zu Gas- und Wärmeverbräuchen, Schornsteinfegerdaten, Informationen zu Gebäuden (Lage, Nutzung, Baujahr) sowie Infrastrukturen (u.a. Gas-, Strom- und Wärmenetze, Abwassernetze) an die Kommunen zu übermitteln. Eine Pflicht zur Übermittlung von Ergebnisdaten der Wärmeplanung an den Bund existiert aktuell nicht. Einige Länder haben ihre Kommunen verpflichtet gewisse Ergebnisdaten an sie zu übermitteln. Ob die Länder die von den Kommunen an sie übermittelten Daten strukturiert an die zentrale Plattform weiterleiten oder die Übermittlung dorthin direkt durch die Kommunen erfolgen soll, ist länderspezifisch und wird derzeit diskutiert. Ein einheitliches Datenmodell für die Ergebnisdaten der Wärmeplanung wird durch den Standard XWärmeplan der XLeitstelle Planen und Bauen derzeit entwickelt. Daraufhin wird in einem zweiten Schritt die Standardisierung der Eingangsdaten geprüft.

- **Welche Daten darf der Bund rechtlich erheben und wie wird dabei der Datenschutz sichergestellt?**

Antwort: Die Ermächtigung zur Datenerhebung im Rahmen der Wärmeplanung haben laut WPG die Kommunen, der Bund erhält lediglich die aggregierten Ergebnisdaten der Wärmeplanung. Adressgenaue Daten können lediglich für Mehrfamilienhäuser erhoben werden, bei Einfamilienhäusern werden die Daten von den Datenhaltern vor Übermittlung an die Kommunen aggregiert, um den Datenschutz zu wahren.

- **Wird die Datenplattform auch einen Kartenviewer für die kartographische Darstellung enthalte, der Geo-Standards berücksichtigt?**

Antwort: Die Möglichkeit einer kartographischen Darstellung der Ergebnisdaten (Wärmeverbrauchsichte, Netze, Potenziale etc.) ist fest eingeplant. Geodatenstandards werden bei der Entwicklung von XWärmeplan berücksichtigt.

- **Erhalten auch rein kommunale Unternehmen Zugang zur Plattform?**

Antwort: Jeweilige Zugriffsrechte für Bund, Länder, Kommunen und die Öffentlichkeit sind vorgesehen, werden im Detail aber noch diskutiert. Wahrscheinlich ist, dass es den Kommunen freistehen wird, auch Dienstleistern (z. B. Planungsbüros) den Zugriff zu ermöglichen.